

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Sie beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 3).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit!

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Die österreichische Depesche an die kaiserlichen Missionen bei den Höfen von Florenz, Rom, Neapel und Venedig, d. d. Wien, 18. Mai 1856.

Die Interventionen, welche an den Herrn Präsidenten des Ministerraths Sr. sardinischen Majestät über den zu Paris am 30. März d. J. unterzeichneten Friedensvertrag gerichtet worden, haben in den piemontesischen Kammern Anlaß zu Erörterungen gegeben, die ohne Zweifel die erste Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, gerade wie sie die unferige in Anspruch genommen haben. Im Laufe dieser Verhandlungen hat Graf v. Cavour erklärt: die Bevollmächtigten Oesterreichs und Sardiniens beim pariser Congress hätten sich getrennt mit der innigen Ueberzeugung, daß beide Länder einem Einverständnis über ihre Politik ferner ständen als je, und daß die von beiden Regierungen vertretenen Principien unversöhnbar seien. Nachdem wir von den durch den Grafen v. Cavour dem piemontesischen Parlament gegebenen Erklärungen Kenntnis genommen, können wir, ich gestehe es, die Ansicht nur unterschreiben, welche er über die unüberschreitbare Entfernung geäußert, die uns auf dem Boden der politischen Principien von ihm trennt. Unter den Belegen, welche der Ministerrathspräsident der Würdigung der Kammern vorgelegt hat, sehen wir die unter dem Datum vom 16. April d. J. von den piemontesischen Bevollmächtigten den Chef des pariser und des londoner Cabinets vorgelegte Note besonderer Aufmerksamkeit wertig. Auf seinen einfachsten Ausdruck zurückgeführt, ist dieses Actenstück nur ein der leidenschaftlichsten Plädoyers gegen Oesterreich. Das in den Jahren 1848 und 1849 ins Leben getretene System des Drucks und gewaltsamer Reaction muß notwendig, behauptet der Graf v. Cavour, die Beschlüsse in einem Zustande beständiger Aufregung und revolutionärer Gährung halten, und die von Oesterreich zur Unterdrückung dieser Gährung angewendeten Mittel, die ständigen Besetzungen von Gebieten, die ihm nicht angehören, vernichten dem Ministerrathspräsidenten zufolge das durch den Wiener Vertrag hergestellte Gleichgewicht und sind eine unaufhörliche Drohung für Piemont. Die für Sardinien durch die Nachtausdehnung Oesterreichs geschaffenen Gefahren sind in den Augen des Grafen v. Cavour so brennend, daß sie von einem Augenblick zum andern Piemont zur Ergreifung äußerster Maßregeln zwingen können, deren Folgen unmaßlich zu berechnen seien. So dienen die Befürchtungen, welche dem Chef des sardinischen Cabinets die Haltung Oesterreichs in Italien einflößt, zum Vorwand, um eine kaum verhüllte Drohung, die sicherlich durch nichts hervorgerufen worden, gegen uns zu schleudern. Oesterreich seinerseits kann auf keine Weise die von dem Grafen v. Cavour für den sardinischen Hof in Anspruch genommene Mission, im Namen Italiens die Stimme zu erheben, zugeben. Es gibt auf dieser Halbinsel verschiedene, voneinander vollständig unabhängige und als solche von dem öffentlichen Recht Europas anerkannte Regierungen. Dieses öffentliche Recht Europas aber weiß durchaus nichts von der Art Schutzherrschaft, welche das turiner Cabinet ihnen gegenüber in Anspruch zu nehmen scheint. Was uns anlangt, so wissen wir die Unabhängigkeit der auf der Halbinsel bestehenden verschiedenen Regierungen zu achten, und wir glauben ihnen einen neuen Beweis dieser Achtung zu bieten, indem wir bei dieser Gelegenheit offen an ihre unparteiischen Urtheile appelliren. Sie werden uns, wir sind dessen überzeugt, nicht der Unwahrheit beschuldigen, wenn wir als Thatsache aufstellen, daß Graf v. Cavour der Wahrheit weit näher geblieben wäre, wenn er das Raisonnement, das er gebraucht, umgekehrt hätte. Wenn man ihn hört, so unterhält nur die verlängerte Unwissenheit der Halbinsel in einigen italienischen Staaten Unzufriedenheit und Gährung in den Gemüthern. Wäre es nicht unendlich gerechter, wenn er sagte: die Fortdauer der Besetzung sei nur; notwendig durch die unaufhörlichen Kämpfe zwischen der Umsturzpartei, und nichts sei geeigneter, ihre strafbaren Hoffnungen zu eremüthigen und ihre brennenden Leidenschaften aufzuregen als die Brandreden, welche kürzlich in den Räumen des piemontesischen Parlaments ertönen? Graf v. Cavour hat behauptet: Sardinien; eifersüchtig auf die Unabhängigkeit anderer Regierungen, gebe nicht zu, daß irgendeine Macht das Recht der Intervention in einem andern Staat, selbst wenn diese förmlich von demselben gefordert würde, haben könne. Die Achtung vor der Unabhängigkeit anderer Regierungen soweit zu treiben, daß man ihnen das Recht bestreitet, im Interesse ihrer Erhaltung eine befreundete Macht zur Hilfe herbeizurufen; das ist eine Theorie, welcher Oesterreich beständig seine Zustimmung verweigert hat. Die Grundsätze, zu denen sich Oesterreich in dieser Sache bekennt, sind zu sehr bekannt, als daß wir das Bedürfnis fühlten, sie aufs neue auseinanderzusetzen. Der Kaiser und seine erlauchten Vorfahren haben, in der Ausübung eines unbestreitbaren Souveränitätsrechts, mehr als einmal bewaffneten Beistand nachbarn gewährt, welche diesen Beistand gegen äußere oder innere Feinde gefordert. Dieses Recht gedenkt Oesterreich aufrechtzuerhalten, und sich die Befugnis zu wahren, eventuell davon Gebrauch zu machen. Ist es übrigens irgendjemandem, wer es auch sei, erlaubt, Zweifel zu hegen über die Absichten, welche bei den Interventionen obgewaltet, zu denen sich Oesterreich zu verschiedenen Zeiten hergegeben, wenn die Absichte da ist, um zu zeigen, daß wir bei solchem Handeln niemals eigennützige Absichten im Auge gehabt, und daß unsere Truppen sich auf der Stelle wieder zurückgezogen haben, sobald die gesetzmäßige Behörde erklärte, sie sei im Stande, die öffentliche Ordnung ohne fremde Beihülfe aufrechtzuerhalten zu können? Es wird stets ebenso sein. Gerade wie unsere Truppen Toscana verlassen haben, nachdem kaum die gesetzliche Ordnung genügend befestigt war, so werden sie bereit sein, die päpstlichen Staaten zu räumen, sobald die dortige Regierung ihrer zur Verteidigung gegen die Angriffe der revolutionären Partei nicht mehr bedarf. Es liegt uns übrigens fern, aus der Zahl der zur leichtern Erreichung dieses Resultats geeigneten Mittel welche innere Reformen ausschließen zu wollen; welche wir den Regierungen der Halbinsel in den besten gesunden Praxis und mit aller der Würde und Unabhängigkeit von Staatsbedürfnissen unablässig angerathen haben; in Betreff deren wir dem turiner Cabinet das Recht, sich zum bevorrechteten Censor aufzuwerfen, nicht zuerkennen. Allein wir sind andererseits überzeugt, daß die Herrscher nicht aufhören werden, ihre Kriegsmaschinen gegen die Existenz der rechtmäßigen Regierungen in Italien aufzuführen, solange es noch Länder gibt, welche ihnen Unterstützung und Schutz gewähren, und Staatsmänner, welche sich nicht scheuen, mittelbar einen Aufruf zu erlassen an die Leidenschaften und an die auf den Umsturz gerichteten Strebungen. Kurz, weit entfernt, uns abwenden zu lassen von der Richtung unsers Verhaltens

durch einen unerklärlichen Ausfall, der, wie wir es gern zugeben wollen, durch das Bedürfnis eines parlamentarischen Sieges herbeigeführt worden ist, erwarten wir festen Fußes die Ereignisse, überzeugt, daß die Haltung der italienischen Regierungen, welche wie wir der Gegenstand der Angriffe des Grafen v. Cavour gewesen sind, von der unferigen nicht abweichen wird. Bereit, jeder wohlverstandenen Reform unsern Beifall zu schenken, jede nützliche Verbesserung, welche von dem freien und ungeklärten Willen der italienischen Regierungen ausgeht, zu ermuntern, ihnen unsere moralische und eifrige Mitwirkung für die Entwicklung ihrer Hülfquellen und ihrer Wohlfahrt anzubieten, ist Oesterreich ganz ebenso fest entschlossen, alle seine Macht zu gebrauchen, um jeden ungerechten Angriff, komme er von welcher Seite er wolle, zurückzuweisen, und überall, wohin sich seine Thätigkeitskraft erstreckt, zum Scheitern der Versuche der Unruhefister sowie der Begünstiger der Anarchie mitzuwirken. Ich beauftrage Sie, Hr. ... diese Depesche dem Hrn. ... mitzutheilen, und mir Bericht zu erstatten über die Erklärungen, welche Sie darauf erhalten werden. Genehmigen Sie etc.

### Deutschland.

Preußen. — Berlin, 5. Juni. In dem für die Deffentlichkeit bestimmten officiellen Bericht über die Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Mai (Nr. 127) heißt es: „Infolge des am 17. April l. J. gefaßten Beschlusses erklärten mehre Gesandten die Bereitwilligkeit ihrer höchsten Regierungen, zu der behufs der Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs niederzusetzenden Commission Sachverständige abzuordnen. Mit dieser Anzeige wurden gleichzeitig von einer Seite Bemerkungen und Vorschläge in Bezug auf die für die commissionellen Verhandlungen einstweilen herzustellenen Vorarbeiten, sowie auf den Zeitpunkt der Zusammenberufung der Commission verbunden, welche dem Ausschuss zu gutachtlicher Würdigung zuzugingen.“ Es ist gewiß nur erfreulich, durch die erklärte Bereitwilligkeit der betreffenden Regierungen die wichtige Sache bereits um einen ziemlichen Schritt weitergekommen zu sehen; von hohem Interesse wäre es aber gewesen, wenn man die „von einer Seite“ gemachten „Bemerkungen und Vorschläge“ nicht bloß so ganz im Allgemeinen nur angedeutet, sondern dieselben etwas näher bezeichnet hätte, und zwar deshalb, weil diese Vorschläge und Bemerkungen sich nicht bloß auf das Aeußerliche der commissionellen Vorbehandlung, sondern auch bereits sehr wesentlich auf den eigentlichen Kern der ganzen Sache beziehen dürften. Wir freuen uns darum, in der Lage zu sein, über die Gesichtspunkte, welche man, um zu einem guten Ziele zu gelangen, für die zweckmäßigsten hält, einige nähere Mittheilungen machen zu können. Man ist der Meinung, daß, um zu einer allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebung zu gelangen, sich derselbe Weg empfehle, auf welchem die deutsche Wechselordnung zustande kam. Darum wäre zunächst zu veranlassen, daß eine Commission von Sachverständigen und Rechtsgelehrten ernannt würde, welche den Auftrag erhielte, den Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen. Man ist der Meinung, daß diese Commission nicht zu zahlreich sein dürfte, und daß die Ernennung der Mitglieder den Regierungen der größern Bundesstaaten und den freien Städten überlassen werden könne. Die Hauptfrage ist nun die: wie soll die Commission arbeiten? von welcher Grundlage soll sie in ihren Arbeiten ausgehen? An geeigneten Vorarbeiten fehlt es nicht, und praktische Kaufleute und hohe Staatsmänner sind der übereinstimmenden Meinung, daß es angemessen sein dürfte, der Commission den französische Code de commerce als die fragliche Grundlage geradezu zu empfehlen. Wir glauben, diese Ansicht als eine äußerst zweckmäßige und fruchtbar zu bezeichnen zu müssen. Wir übersehen durchaus nicht, daß das Recht ein Theil der Nationalität der Völker ist; aber das Recht hat auch ganz allgemeine, alle Völker gleichmäßig berührende Seiten, und gerade in der Handelsgesetzgebung ist es, wo dies am entschiedensten hervortritt. Die Einrichtungen und Bedürfnisse des Handels sind heutzutage bei allen civilisirten Völkern dieselben, und wenn hier und da auch noch einzelne Abweichungen vorkommen, so werden doch auch diese sich mit der Vervollständigung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel ganz gewiß ausgleichen. Hat man doch, um den Bedürfnissen des Verkehrs zu entsprechen, mit Frankreich gleichzeitige Einrichtungen in Betreff der Post, der Telegraphen etc. getroffen, ist man doch aus denselben Gründen eben jetzt im Begriff, durch die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht das deutsche Gewicht dem französischen ganz zu assimiliren — warum soll dieselbe Gleichmäßigkeit nicht auch in der Handelsgesetzgebung bestehen können? An eine Verkennung der Nationalität des Rechts, an eine Gefahr etc. ist darum in dem vorliegenden Fall umsoweniger zu denken, als einmal der französische Code de commerce bereits auf dem ganzen linken Rheinufer gilt, und es sodann sich ja auch nicht um eine unveränderte Einführung dieses Gesetzbuchs, sondern um eine Umarbeitung desselben vom deutschen Standpunkte handelt. Hätte nun die Commission ihre Arbeiten vollendet, so wäre der Entwurf von der Bundesversammlung den einzelnen Regierungen